

Reglement über die Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungsreglement)

vom 3. März 2024.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aarberg,

gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998, Artikel 13 des Wasserversorgungsgesetzes des Kantons Bern vom 11. November 1996, Artikel 21 Abs. 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes des Kantons Bern vom 20. Januar 1994, Artikel 6 Buchstabe a des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Aarberg vom 27. November 2003,

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Grundsätze, die Organisation und die Finanzierung der öffentlichen Versorgung mit Wasser auf dem Gebiet der Gemeinde Aarberg, soweit diese nicht durch übergeordnetes eidgenössisches oder kantonales Recht geregelt ist.

Art. 2

Grundsätze der Versorgung mit Wasser

¹ Die Wasserversorgung samt Hydrantenlöschschutz gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzgebung ist eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde Aarberg. Die Gemeinde Aarberg überträgt diese Aufgabe nach den Bestimmungen dieses Reglements durch eine Leistungsvereinbarung auf die Evolon AG.

² Zum Zweck der Wahrnehmung dieses Versorgungsauftrags ist die Evolon AG Eigentümerin der durch sie erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie der Erschliessungsleitungen für die geschlossenen Siedlungsgebiete.

Art. 3

Leistungsvereinbarung

¹ Die Leistungsvereinbarung regelt die wesentlichen Rechte und Pflichten der Evolon AG als Trägerin der öffentlichen Aufgabe gemäss Artikel 2.

² Der Evolon AG können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) die Versorgung des Gemeindegebietes der Gemeinde Aarberg mit Trink- und Brauchwasser nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts sowie die Verantwortung für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen;
- b) die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser einschliessend dem Betrieb und Unterhalt der Hydrantenanlage mit den dazugehörigen Schiebern und Zuleitungen. Die Wasserabgabe zur Feuerlöschzwecken erfolgt unentgeltlich;
- c) die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Brunnen im Auftrag und auf Rechnung der Gemeinde Aarberg;

- d) die Nachführung und Pflege des technischen und geometrischen Leitungs- und Anlagekatasters mit den dazu gehörenden digitalen Vermessungsdaten sowie die Aufbewahrung der Pläne der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen.

³ Die Evolon AG ist zu verpflichten, die für die Erbringung der genannten Leistungen erforderlichen Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und dem anerkannten Stand der Technik in wirtschaftlicher Weise zu erstellen, zu betreiben, zu erneuern und zu unterhalten.

⁴ Die Gemeinde erteilt der Evolon AG durch dieses Reglement sowie die Leistungsvereinbarung folgende hoheitlichen und nicht hoheitlichen Befugnisse im Rahmen ihres Versorgungsauftrages nach Art. 3 Abs. 1:

- a) die Kompetenz, Ausführungsbestimmungen in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erlassen. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt die Bedeutung von Ordnungsrecht im Sinne von Art. 50 Abs. 3 des Gemeindegesetzes zu. Diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge, Gebührentarife und Preise;
- c) die Kompetenz, Verfügungen zu erlassen, soweit die Zuständigkeit nicht bei einer anderen Behörde liegt.

⁵ Die Leistungsvereinbarung wird durch den Gemeinderat abgeschlossen.

Art. 4

Sondernutzung an öffentlichem Grund

¹ Die Evolon AG hat das Recht, für den Betrieb der unterirdischen Anlagen und Netze der Wasserversorgung den öffentlichen Grund der Gemeinde Aarberg zu benutzen.

² Die Benutzung des öffentlichen Grundes durch die Evolon AG erfolgt unentgeltlich.

³ Der Erwerb von Grundstücken der Gemeinde Aarberg und das Einräumen von Nutzungsrechten am Grund der Gemeinde Aarberg durch die Evolon AG für oberirdische Bauten und Anlagen erfolgt nach dem Verkehrswert bzw. zu marktüblichen Konditionen.

II. Netzanschluss und Netznutzung

Art. 5

Versorgungsnetz

Die Evolon AG erstellt und überarbeitet periodisch sowie bei massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Sie baut die Wasserversorgungsanlagen nach Massgabe der von der zuständigen Stelle genehmigten GWP sowie der Erschliessungsplanung aus und betreibt, saniert und erneuert sie.

Art. 6

Schutzzonen und Sicherung öffentlicher Leitungen

¹ Die Evolon AG kann nach Massgabe der kantonalen Wasserversorgungsgesetzgebung Schutzzonen oder Schutzareale ausscheiden sowie öffentliche Leitungen

öffentlich-rechtlich sichern. Zuständiges Organ für den Beschluss der Überbauungsordnung nach Art. 22 Abs. 2 WVG ist der Verwaltungsrat der Evolon AG. Die Gemeinde Aarberg trägt die Schutz zonen in den Zonenplan der Gemeinde ein.

Art. 7

Erschliessungs- und Anschlusspflicht sowie Bezugspflicht

Die Pflicht der Evolon AG zur Erschliessung und zum Anschluss von Wasserbeziehenden sowie die Bezugspflicht im Versorgungsgebiet richtet sich nach übergeordnetem Recht.

Art. 8

Art und Festlegung des Netzan schlusses

¹ Die Evolon AG bestimmt die Art, Anordnung und Dimensionierung der Anschlüsse. Sie orientiert sich dabei am Ziel einer technisch wie auch volkswirtschaftlich effizienten Lösung und stellt sicher, dass die Anordnung und Dimensionierung den Nutzungsplänen Rechnung trägt und mit zumutbarem Aufwand den Anschluss an die Wasserversorgung ermöglicht. Die Rohrleitungsführung sowie den Zeitpunkt der Erstellung bestimmt sie gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt nach pflichtgemäsem Ermessen im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Wasseranschlüsse dürfen nur von der Evolon AG oder von ihr beauftragten Dritten erstellt, geändert, instandgehalten, ersetzt oder aufgehoben werden.

Art. 9

Installationsberechtigung für private Anlagen

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine Bewilligung der Evolon AG verfügen.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidgenössisches Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

Art. 10

Lieferung für vorübergehende Zwecke

¹ Die vorübergehende Wasserlieferung für Bauarbeiten erfolgt über einen separaten Wasserzähler der Evolon AG.

² Für vorübergehende Wasserbezüge von kurzer Dauer kann die Evolon AG die Wasserlieferung mit Wasserzähler der Evolon AG ab einem Hydranten bewilligen.

Art. 11

Durchleitungs- und Nutzungsrechte

¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsberechtigte verschaffen der Evolon AG entschädigungslos die Durchleitungsrechte für die sie versorgende Netzan schlussrohrleitung und die weiteren Versorgungs- und Kommunikationsanlagen sowie Hydrantenanlagen der Evolon AG. Sie verpflichten sich, diese Rechte auch entschädigungslos für solche Anlagen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

² Sie haben für den Gebäudeanschluss und, soweit notwendig und zumutbar, für weitere Anlagen (insbesondere Wasserzählschächte sowie Zähler) die erforderlichen Räume oder Baugrund gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

III. Kundenverhältnis und Pflichten der Beteiligten

Art. 12

Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Evolon AG ist erforderlich für

- a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
- b) die Einrichtung oder Anpassung von Löschkosten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl- Klimaanlagen und dergleichen;
- c) den Neuanschluss, die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen;
- d) Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen;
- e) die Erhöhung der LU sowie die Vergrößerung des umbauten Raums;
- f) vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
- g) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse);
- h) Wasserbehandlungsanlagen und Enthärtungsanlagen.

Art. 13

Abtrennung

¹ Wird über längere Zeit kein Wasser bezogen, ist die Kundin oder der Kunde verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen.

² Kommt die Kundin oder der Kunde dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die Evolon AG die Abtrennung der Hausanschlussleitung verfügen.

IV. Gebühren, Tarife und Abgaben

Art. 14

Erschliessungsbeiträge und Wasserlieferung

¹ Die Evolon AG erhebt:

- a) von den Eigentümerinnen oder Eigentümern einer Baute oder Anlage pro Anschluss eine einmalige Gebühr bei der Erstellung oder Änderung des Anschlusses, einschliesslich Gebührenanteil für den Hydrantenlöschschutz (Anschlussgebühren);
- b) von den Wasserbeziehenden wiederkehrende Gebühren für die Wassernetznutzung und den Hydrantenlöschschutz (Grundgebühren);
- c) von den Wasserbeziehenden wiederkehrende Gebühren für die Wasserlieferung und den Hydrantenlöschschutz (Verbrauchsgebühren); und
- d) von den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern einmalige und wiederkehrende Gebühren für den Hydrantenlöschschutz bei nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die Gebühren gemäss Absatz 1 Buchstaben werden auf der Basis von Tarifen erhoben und publiziert.

³ Die Anschlussgebühren werden aufgrund der Belastungswerte (loading unit, LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW und des umbauten Raums (uR) erhoben und bemessen sich nach Massgabe des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips. Die einmalige Löschgebühr bemisst sich nach dem uR und entspricht dem Hydrantenlöschschutzanteil der Anschlussgebühren.

⁴ Bei einer Erhöhung der LU und/oder einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine entsprechende einmalige zusätzliche Anschluss- oder Löschggebühr geschuldet. Eine Verminderung führt zu keiner Rückerstattung bezahlter einmaliger Anschluss- oder Löschggebühren, wird aber bei einer späteren Erhöhung berücksichtigt. Im Brandfall oder bei Abbruch einer Baute oder Anlage werden die bezahlten einmaligen Anschluss- oder Löschggebühren angerechnet, wenn innert drei Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

⁵ Die Grundgebühren bemessen sich nach dem uR in m³ und den LU. Die Verbrauchsgebühren bemessen sich nach den effektiv bezogenen Wassermengen in m³. Die wiederkehrenden Gebühren für den Hydrantenlöserschutz für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen richten sich nach dem umbauten Raum in m³.

⁶ Bisherige Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer und neue Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber haften solidarisch für Anschlussgebühren.

⁷ Die Evolon AG erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen Gebühren nach Massgabe des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips.

Art. 15

Gebühren bei Wasserbezug für vorübergehende Zwecke und unberechtigtem Wasserbezug

¹ Bei der Wasserlieferung für vorübergehende Zwecke werden pro Wasserzähler eine Leistungsgebühr und eine Verbrauchsgebühr nach dem jeweils anwendbaren Wassertarif erhoben.

² Bei unberechtigtem Wasserbezug sind die Gebühren gemäss Tarifen und der Aufwand der Evolon AG zu bezahlen.

Art. 16

Rechnungstellung

¹ Einmalige Gebühren werden in der Regel nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt. Die Evolon AG kann die Vorauszahlung oder die Sicherstellung des Betrags in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Art. 3 Abs. 4 Bst. a vorsehen.

² Wiederkehrende Gebühren werden periodisch in Rechnung gestellt, wobei auch Teil- oder Akontorechnungen möglich sind.

³ Die Evolon AG kann weitere Aspekte der Rechnungstellung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Art. 3 Abs. 4 Bst. a regeln.

Art. 17

Besondere Vorkehren bei Zahlungsverzug

¹ In begründeten Fällen kann die Evolon AG nach entsprechender Mahnung einzeln oder unter Kombination der Massnahmen verfügen, dass:

- a) für bestehende Forderungen ein geeigneter Abzahlungsplan eingehalten oder eine geeignete Sicherheit geleistet werden muss;
- b) für künftige Forderungen eine Vorauszahlung oder eine geeignete Sicherheit in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, geleistet werden muss.

² Die Evolon AG kann den Wasserbeziehenden darüber hinaus entstandene Kosten für Mahnung, Porto und administrativen Aufwand in Rechnung stellen. Sie regelt die Erhebung solcher Kosten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Art. 3 Abs. 4 Bst. a.

V. Änderungen dieses Reglements

Art. 18

Änderungen dieses Reglements

¹ Für Änderungen dieses Reglements erarbeitet der Ausschuss der Aktionärinnen der Evolon AG (Art. 6 des Reglements über die Evolon AG vom 26. Februar 2024 der Gemeinde Lyss bzw. vom 3. März 2024 der Gemeinde Aarberg) zuhanden der Gemeinderäte der Aktionärinnen einen Änderungsentwurf.

² Bei Zustimmung unterbreitet der Gemeinderat der Gemeinde Aarberg den Entwurf dem für die Verabschiedung zuständigen Organ.

³ Bei Ablehnung durch den Gemeinderat oder das zuständige Organ kann die Gemeinde Aarberg gemäss den Bestimmungen des Aktionärbindungsvertrags verpflichtet werden, sämtliche Anlagen der Evolon AG, die der Wasserversorgung dienen und sich auf dem Versorgungsgebiet der Gemeinde befinden, zurückzukaufen bzw. zu kaufen. Die Evolon AG hat diesfalls eine entsprechende Pflicht zum Verkauf. Der Ausschuss der Aktionärinnen der Evolon AG fasst in Form einer Empfehlung zuhanden der Aktionärinnen Beschluss zur Frage, ob die Verkaufs- bzw. Rückkaufspflicht für die Gemeinde Aarberg greifen soll. Die von der Gemeinde Aarberg entsandten Mitglieder des Ausschusses sind dabei nicht stimmberechtigt. Der endgültige Entscheid obliegt der Generalversammlung; dem Verwaltungsrat steht ein Antragsrecht zu. Der Aktionärbindungsvertrag regelt für diesen Fall die Stimmberechtigung an der Generalversammlung und die weiteren Folgen der Ablehnung der Vorlage des Ausschusses der Aktionärinnen der Evolon AG.

⁴ Die Pflicht zum Rückkauf bzw. Kauf bezieht sich einzig auf die Infrastruktur der Wasserversorgung (einschliesslich Grundstücke), nicht aber auf weitere damit zusammenhängende Vermögenswerte wie Verträge mit Dienstleistungskunden oder Kundendaten.

⁵ Die Regelung gemäss Absatz 3 kommt ebenfalls zur Anwendung, wenn die Gemeinde Aarberg Änderungen dieses Reglements beschliesst, ohne dass ihr eine entsprechende Anpassung durch den Ausschuss der Aktionärinnen der Evolon AG vorgelegt wurde.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19

Übergangsbestimmung

Die Beurteilung von Gesuchen um Anschluss, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Reglements noch hängig sind, richtet sich nach altem Recht, sofern das neue Recht für die gesuchstellende Person nicht vorteilhafter ist.

Art. 20

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aarberg beschlossen anlässlich der Urnenabstimmung vom 3. März 2024.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Adrian Hügli

Beat Soltermann

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom bis in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. vom bekannt.

Ort, Datum Der Gemeindegeschreiber

Aarberg,
 Beat Soltermann